

**Satzung zur Regelung  
der Kirmesveranstaltungen  
im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück  
(Kirmessatzung)  
vom 11.12.2024**

## Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 64 bis 71b und 60b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. I S. 245) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

### Veranstaltungsbereiche, Zeitraum und Betriebszeiten

- (1) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück betreibt die Herbstkirmes mit Krammarkt im Stadtteil Wiedenbrück und den Andreasmarkt im Stadtteil Rheda nach den §§ 60b, 69 Gewerbeordnung (GewO) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Soweit die Stadt Rheda-Wiedenbrück privaten Dritten die Durchführung einzelner Märkte, Volksfeste oder Ausstellungen durch Festsetzungsbescheid nach § 69 GewO überträgt, gelten die nachfolgenden Regelungen der Kirmessatzung nicht. An ihre Stelle treten die besonderen Regelungen der Festsetzungsverfügung und ggf. abzuschließender Nutzungsverträge.
- (3) Die Herbstkirmes im Stadtteil Wiedenbrück findet immer am Freitag vor dem ersten Montag im Oktober statt und endet am ersten Montag im Oktober. Fällt der Tag der Deutschen Einheit (03. Oktober) auf den Donnerstag vor der Kirmes oder den Dienstag nach der Kirmes, so verlängert sich die Kirmes um diesen einen Tag. Marktzeiten für die Kirmes sind grundsätzlich Freitag und Samstag von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Sonntag von 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr und Montag von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Verlängert sich die Kirmes um einen Tag, so gelten die Zeiten von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- (4) Der Andreasmarkt im Stadtteil Rheda findet am Freitag vor dem Volkstrauertag statt und endet am darauffolgenden Sonntag. Die Marktzeiten für den Andreasmarkt sind Freitag von 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr, Samstag von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr und Sonntag von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
- (5) Der Krammarkt findet immer am ersten Montag im Oktober statt. Der Krammarkt beginnt um 08:00 Uhr und endet um 15:00 Uhr.

## § 2

### Kirmesartikel und Kirmesgeschäfte

Die Herbstkirmes mit Krammarkt und der Andreasmarkt sind Volksfeste im Sinne des § 60b Gewerbeordnung. Zugelassen sind Waren und unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Gewerbeordnung (Reisegewerbe).

## § 3

### Zulassung

- (1) Zum Anbieten von Waren und zur Ausübung unterhaltender Tätigkeiten bedürfen die Kirmesbeschickerinnen und Kirmesbeschicker einer Zulassung (Erlaubnis) der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Diese ist nicht übertragbar.
- (2) Bezüglich der Ausmaße der zuzulassenden Betriebe können aufgrund der städtebaulichen Gegebenheiten Höchstmaße festgelegt werden.
- (3) Anträge auf Zulassung zur Herbstkirmes müssen bis spätestens zum 31.01., für den Andreasmarkt und den Krammarkt bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres der Veranstaltung eingegangen sein.
- (4) Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - der Nachweis über den Besitz einer Reisegewerbekarte oder anstelle dieser eine der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) entsprechende Bescheinigung, soweit es sich um eine reisegewerbekartenpflichtige Tätigkeit i. S. des § 55 Gewerbeordnung handelt,
  - der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen, die alle von der Marktstätigkeit ausgehenden Risiken und Gefahren abdeckt,
  - eine Übersicht der Daten (Art, Größe und Strombedarf) sowie ein aktuelles Lichtbild des Geschäftes,
  - eine genaue Beschreibung des Waren- und Leistungsangebotes und
  - bei bestehender Betriebsprüfungspflicht: Datum der letzten Betriebsprüfung und Angabe des Prüfintervalls
- (5) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden; ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
  - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin/der Bewerber die für die Teilnahmen am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 2 entspricht,
  - c. das angebotene Geschäft in seiner Gestaltung oder Funktionsfähigkeit Mängel aufweist,

- d. mehr Bewerbungen eingehen als Standplätze zur Verfügung stehen. In diesem Fall werden die Geschäfte nach ihrer Attraktivität des Angebotes ausgewählt (s. Anlage).
- (6) Inhaber von erteilten Erlaubnissen, die beabsichtigen, die Betriebsform zu ändern (z.B. Inhaberwechsel, Wechsel der Rechtsform) oder neue Teilhaber oder Gesellschafter (z.B. BGB-Gesellschaft) aufnehmen wollen, haben dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Zulassung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden; ein solcher Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a. eine fehlerhafte Zulassung vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden der Kirmesbeschickerinnen oder der Kirmesbeschicker zurückzuführen sind,
  - b. die Kirmesbeschickerinnen oder die Kirmesbeschicker Nebenbestimmungen nicht erfüllen,
  - c. die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
  - d. der Standplatz für bauliche Zwecke oder andere Veranstaltungen benötigt wird,
  - e. die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Stadt Rheda-Wiedenbrück fälligen Gebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
  - f. die Kirmesbeschickerinnen oder die Kirmesbeschicker gemäß § 70 a Gewerbeordnung zurückzuweisen sind,
  - g. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer oder einer seiner Bediensteten die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - h. die Kirmesbeschickerinnen oder die Kirmesbeschicker oder deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen haben,
  - i. ein Teilnehmer den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt oder
  - j. der Standplatz wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig bezogen wird.
- (8) Nach Widerruf bzw. Rücknahme der Zulassung kann die Stadt anderweitig über den Platz verfügen. Erforderlichenfalls kann eine sofortige Räumung des Platzes auf Kosten und Gefahr der bisherigen Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers veranlasst werden.
- (9) Für die Teilnahme an den Märkten werden Standgebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

## § 4

### Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Marktaufsicht weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu. Ohne Zuweisung darf kein Platz in Benutzung genommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nicht berechtigt, die zugewiesenen Standplätze zu erweitern, untereinander zu tauschen, zu wechseln oder einem anderen zu überlassen.
- (3) Eine Platzverlegung ohne die schriftliche Zustimmung der Marktaufsicht ist unzulässig.

## § 5

### Aufbau und Räumung der Märkte

- (1) Der Beginn des Auf- und Abbaus der Stände ist mit der Marktaufsicht abzusprechen.
- (2) Platzgrenzen und die festgesetzten Fronten und Abmessungen sind genau einzuhalten. Abweichungen sind von der Marktaufsicht der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu genehmigen.
- (3) Nach dem Aufbau sind die Märkte und Kirmesveranstaltungen von Fahrzeugen zu räumen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Wohn- und Packwagen sind an den von der Stadt zugewiesenen Plätzen abzustellen.
- (4) Die Überlassung einer Zulassung an Dritte oder die Unterverpachtung bzw. –vermietung ist unzulässig.
- (5) Wird die Fläche durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer nicht oder nicht vollständig genutzt, ist die Veranstalterin berechtigt, frei über den übrigen Bereich zu verfügen.
- (6) Die Standplätze müssen in dem Zustand zurückgelassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

## § 6

### Ordnung auf den Märkten

- (1) Die Kirmesbeschickerinnen und Kirmesbeschicker haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheitspflicht zu beachten.
- (2) Die für Notfahrzeuge erforderlichen Verkehrswege und Aufstellflächen sind zu gewährleisten und Beeinträchtigungen anderer Marktteilnehmer zu vermeiden.
- (3) Überdachungen und ähnliche in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragende Gegenstände müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßen- bzw. Platzoberfläche, haben.
- (4) Beim Anbieten der Waren sind die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

- (5) Der Standplatz muss von den Kirmesbeschickerinnen und Kirmesbeschickern sauber gehalten werden.

## **§ 7**

### **Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt.
- (2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Den Standplatzinhabern obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die ihnen zugewiesenen Standplätze sowie für die angrenzenden Verkehrsflächen. Sie haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte entstehen. Sie haben auch für das Verschulden ihres Personals bzw. ihrer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen einzustehen und die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte im Zusammenhang stehen, freizustellen.
- (2) In Verkaufs- und Schaugeschäften dürfen ohne Erlaubnis oder örtlichen Ordnungsbehörden kein offenes Feuer und keine leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Materialien verwendet werden. In Imbissgeschäften darf nur der angeschlossene Tagesbedarf an Flüssiggasflaschen vorhanden sein. Die an den Imbissständen angeschlossenen gefüllten Flüssiggasbehälter müssen gegen Sonnenbestrahlung geschützt sein. Flüssiggasflaschen, die nicht bereits durch ihre Bauart genügend standfest sind, müssen durch geeignete Vorrichtungen gegen Umstürzen gesichert sein. Kohlensäureflaschen sind den Vorschriften entsprechend zu lagern.
- (3) Bau und Betrieb des Geschäftes müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Das Geschäft muss nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhalten werden. Jedes Geschäft ist nach Anbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeiten zu beleuchten.
- (4) Das Benutzen und Betreten der Volksfestgelände erfolgt unbeschadet der der Stadt Rheda-Wiedenbrück obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auf eigene Gefahr. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück haftet für Schäden auf der Herbstkirmes und dem Andreasmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (5) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung, insbesondere nicht für die von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.

**§ 9****Ausnahmegenehmigungen**

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den §§ 2 bis 6 erteilen.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 bis 6 dieser Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten dar.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V.m. § 32 Abs. 2 OBG der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Marktordnung für die Stadt Rheda-Wiedenbrück“ vom 10. November 2021 außer Kraft.

**Anlage:  
Zulassungsrichtlinien für die Kirmesveranstaltungen****Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot aus der Liste der Bewerberinnen und Bewerber**

Ein Bewerber/eine Bewerberin hat gem. § 70 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer/-innen geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Dieser Zulassungsanspruch wird aber durch § 70 Abs. 3 GewO in der Weise modifiziert, dass der Bewerber/die Bewerberin aus sachlichen Gründen zurückgewiesen werden kann. Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber am Veranstaltungszweck, am aktuellen Gestaltungswillen, an den platzspezifischen Gegebenheiten und Erfordernissen (z.B. im Hinblick auf zu große Geschäfte im Verhältnis zur Festplatzgröße, Platzlücken im Zuge der Platzplanung) sowie an den nachfolgenden Kriterien und Vorgaben der Veranstalterin.

1. Innerhalb der jeweiligen Geschäftsart bzw. Geschäftsausprägung sind Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie eine höhere Anziehungskraft auf die Besucherinnen und Besucher ausüben als ihre Mitbewerberinnen und Mitbewerber, bevorzugt zuzulassen. Von einer höheren Anziehungskraft wird ausgegangen, wenn den Geschäften nach einer Attraktivitätsbewertung Vorrang vor anderen Geschäften gegeben wird. Die Veranstalterin ist dabei nicht zwingend an ihre Einschätzung aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden.

Folgende Attraktivitätskriterien kommen u. a. zur Anwendung:

**Geschäfte der Geschäftsgruppe Fahrgeschäfte:**

- optische Gestaltung und dekorative Ausstattung (z. B. Fassadengestaltung, Malereien, Beleuchtung, Themenbezug, besondere Effekte, Dekoration),
- Fahrweise und Fahrfläche (z.B. Schienenlänge, Höhe, Geschwindigkeit, Fahrbewegung, besondere Effekte),
- optional: Umweltfreundlichkeit

**Geschäfte der Geschäftsgruppe Schau- und Belustigungsgeschäfte:**

- optische Gestaltung und dekorative Ausstattung (z. B. Fassadengestaltung, Malereien, Beleuchtung, Themenbezug, besondere Effekte, Dekoration),
- Art und Umfang der (Schau-) Belustigung (z.B. Anzahl der Etagen, Art und Ausgestaltung des Parcours bzw. Art des Programms, besondere Effekte)
- optional: Umweltfreundlichkeit

**Geschäfte der Geschäftsgruppe Spielgeschäfte:**

- optische Gestaltung und dekorative Ausstattung (z. B. Fassadengestaltung, Malereien, Beleuchtung, Themenbezug, besondere Effekte, Dekoration),
- Spielweise und –gewinn (z.B. Anzahl der Spielstellen, Art der Spielweise, besondere Effekte, Qualität des Spielgewinns),
- optional: Umweltfreundlichkeit

**Geschäfte der Geschäftsgruppen Verkaufsgeschäfte und Gastronomiebetriebe:**

- optische Gestaltung und dekorative Ausstattung (z. B. Fassadengestaltung, Malereien, Beleuchtung, Themenbezug, besondere Effekte, Dekoration),
- Warenangebot (z.B. Qualität, Präsentation und Vielfalt)
- optional: Umweltfreundlichkeit

**Besondere Anziehungskraft des Geschäftes durch Seltenheit, Beliebtheit und Exklusivität.**

2. Im Falle einer gleichwertigen Attraktivität nach Nr. 5.1. der Kirmessatzung sind Bewerbungen, bei denen das Geschäft als bekannt und der Betreiber/die Betreiberin als bewährt angesehen werden, gegenüber anderen Bewerbungen bevorzugt zuzulassen. Dies gilt jedoch nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs. Auch hier gilt der Grundsatz, dass das attraktivere Geschäft den Vorrang hat.

Ein Geschäft sowie dessen Betreiber/Betreiberin werden als bekannt und bewährt angesehen, wenn sie innerhalb der letzten fünf Veranstaltungen vor dem Veranstaltungsjahr an der Veranstaltung teilgenommen haben und sich hierbei als zuverlässig im Sinne der Nr. 4.6. und der Nr. 4.7. der Kirmessatzung erwiesen haben.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück setzt sich zum Ziel, bei der Auswahl der Bewerbungen auch Neubewerberinnen und Neubewerber zuzulassen. Der Vorrang nach Satz 1 für Geschäfte, die als bekannt und bewährt angesehen werden, kann entfallen, soweit er diesem Ziel entgegensteht.

Als Neubewerber/innen sind Bewerber/innen zu verstehen, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Veranstaltungsjahr keine Zulassung für die Veranstaltung erhalten haben.

3. Als Neubewerber/innen sind Bewerber/innen zu verstehen, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Veranstaltungsjahr keine Zulassung für die Veranstaltung erhalten haben
4. Führen die unter Nr. 5.1. bis Nr. 5.3. genannten Zulassungskriterien zu keiner Zulassungsentscheidung, so erfolgt die Entscheidung zu Gunsten des regional näheren Bewerbers.
5. Die Vorgaben des Auswahlverfahrens enthalten zwangsläufig subjektive Einschätzungen der Veranstalterin; die Stadt Rheda-Wiedenbrück leistet mit der detaillierten Auflistung der Auswahlaspekte einen größtmöglichen Beitrag zur Transparenz des Auswahlverfahrens. Die einzelnen Auswahlkriterien können nach Art des Geschäfts, des Bewerbers/der Bewerberin und des Angebotes unterschiedliche Bedeutung haben. Sie werden nach pflichtgemäßer Sachverhaltsforschung zielorientiert gewichtet und gegeneinander abgewogen.